

Schul- und Hausordnung

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Gemeinderat, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Schul- und Hausordnung. Sie stützt sich auf das aktuelle Aargauische Schulgesetz und die aktuelle Verordnung über die Volksschule.

Mit «Schüler» werden im folgenden Text sowohl Schülerinnen als auch Schüler bezeichnet.

A Schulordnung

1 Versicherungen / Zahnkontrolle / Schularzt

Unfälle, Sach- und Haftpflichtschäden sind durch die Eltern zu versichern.

Ausgenommen sind schwere Unfälle, bei denen mit Spätfolgen oder einer Invalidität zu rechnen ist. Diese Unfälle sind umgehend der Lehrperson zu melden.

Zum Schulstart erhalten die Schüler ein zahnärztliches Kontrollheft. Dieses berechtigt zu einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung, deren Kosten die Gemeinde übernimmt.

Im Kindergarten findet eine ärztliche Einschulungsuntersuchung statt. Die Eltern werden schriftlich darüber informiert, um die Einschulungsuntersuchung bei ihrem (Kinder-)Arzt durchführen zu lassen.

2 Absenzen, Urlaub

Es gilt der aktuelle Erlass über die Absenzen- und Urlaubsregelung für Schüler des Kindergartens und der Primarstufe Schafisheim.

3 Dispensationen

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur auf Grund eines Arztszeugnisses möglich.

Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf Gesuch der Eltern durch die Schulleitung vom Unterricht dispensiert. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

4 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist auf begründetes Gesuch der Eltern mit Bewilligung der Schulführung möglich. Als Gründe gelten unregelmässiger Bildungsgang, längere Krankheit oder Vorliegen weiterer wichtiger Gründe (§6 Promotionsverordnung).

5 Rechte der Schüler und Eltern

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrkräften und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, ist die nächste Instanz die Schulleitung. Letztinstanzlich können die Eltern an den Gemeinderat gelangen.

6 Pflichten der Schüler und Eltern

Die Schüler sind zu regelmässigem und pünktlichem Schulbesuch verpflichtet. Die Schüler haben ihre Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

Die Schüler haben die Anweisungen des Schulpersonals zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrperson unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen.

Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a. den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b. für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c. unter geeigneten Bedingungen die Schulaufgaben erledigen können.

Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat (Ressort Bildung) zusammen und verhalten sich kooperativ.

Der Konsum und das Mitführen von Rauchwaren, Alkohol und anderen Suchtmitteln sind den Schülern gesetzlich verboten.

In unseren Schulhausgebäuden und auf dem Schulareal gilt ein generelles Rauchverbot.

7 Schulweg

Der Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern. Verkehrspolizei und Schule raten von der Benutzung des Velos bis zur Veloprüfung sowie von Kickboards und anderen Fahrzeugen bis zur 3. Klasse ab.

8 Wohnortwechsel

Jede Änderung der Adresse, von Telefonnummern etc. ist der Klassenlehrperson und der Schulverwaltung so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen.

B Hausordnung

1 Schulbeginn, Pausen

Die Schüler betreten das Schulhaus beim ersten Läuten.

Die Kinder verlassen in der grossen Pause alle Schulgebäude. Ausnahmen regelt die Lehrperson. Die Anordnungen der Pausenaufsicht sind zu befolgen.

Das Verlassen des Schulareals ist während der Schulzeit und der Pause verboten. Schulhauseingänge und Treppen sind freizuhalten.

Die Schüler halten sich an den von Lehrerschaft und Hauswarten erstellten Benützungspläne für das Schulareal. Falls Klassen für den Unterricht einen Platz beanspruchen, haben sie Vorrang.

2 Verhalten im Schulhaus

Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden an der Garderobe aufgehängt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Schüler.

Das Betreten der Schulzimmer ist nur in Hausschuhen gestattet. Ausnahmen regelt die Lehrperson.

Herumrennen und Ballspielen sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Das Herunterrutschen auf dem Handlauf der Treppengeländer ist verboten.

Das Spucken in den Schulgebäuden und auf der ganzen Schulanlage ist untersagt.

Handy und elektronische Geräte müssen während den Unterrichtszeiten in den Schulgebäuden und auf dem ganzen Schulgelände ausgeschaltet werden. Ausnahmen regelt die Lehrperson.

3 Verhalten während der Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit ist alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stören könnte.

4 Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Anlagen, Mobiliar und Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln.

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt. Darin eingeschlossen sind auch Schmierereien und Kritzeleien jeglicher Art.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler ersetzt.

5 Benützung von Velos und Mofas

Für Schüler, die südlich des Schafisheimer Schützenhauses und nördlich der Hauptstrasse Lenzburg-Hunzenschwil wohnen, stehen Veloständer und Mofaabstellplätze zur Verfügung.

Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Alle Velos und Mofas sind abzuschliessen.

Während der Unterrichtszeit ist das Umherfahren mit Velos, Mofas und Skateboards u. ä. Fahrzeugen auf dem Schulareal untersagt. Die Unterrichtszeit dauert von 7:30 bis 11:50 und von 13:30 bis 16:55 Uhr. Am Mittwochnachmittag findet kein Unterricht statt.

C Aus der Hausordnung der Turnhalle

1 Betreten der Turnhalle

Die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

D Allgemeine Bestimmungen

1 Disziplinarmaßnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung nicht einhalten, den Weisungen von Lehrerschaft, Schulleitung und Hauswarten nicht Folge leisten, erhalten eine angemessene Strafe.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder zur Einhaltung dieser Schul- und Hausordnung anzuhalten und die Lehrkräfte zu unterstützen. Zusätzlich gelten die Leitsätze der Schule Schafisheim. Die Schul- und Hausordnung ist während der ganzen Primarschulzeit des Kindes aufzubewahren.

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

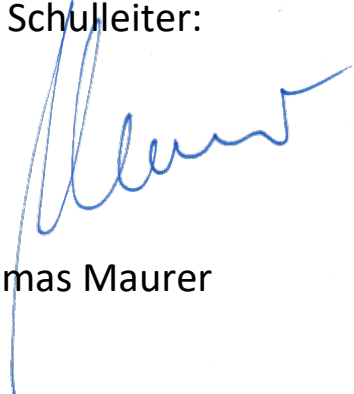
Die Gemeinderätin (Ressort Bildung):



Simonetta Cator Stirnemann

SCHULE SCHAFISHEIM

Der Schulleiter:



Thomas Maurer